



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0344

Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Einwegkunststoffabfälle (Omnibus-Paket VIII zum Umweltrecht)

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Einwegkunststoffabfälle (COM(2025)0983 - C10-0339/2025 - 2025/0396(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Hersteller, die Produkte in mehreren Mitgliedstaaten in Verkehr bringen, unterliegen derzeit unterschiedlichen Registrierungsverfahren, Berichterstattungsformaten und Informationsanforderungen im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung. Eine solche Fragmentierung verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0267/2026).

Befolgungskosten und könnte das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Um den freien Warenverkehr zu fördern und gleichzeitig bis zur Anwendung des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft] sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung wirksam um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen über Herstellerregistrierungen, den Erfüllungsstatus und Durchsetzungsmaßnahmen erleichtern. Zusätzlich sollte die Union die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einrichtung interoperabler digitaler Systeme und gemeinsamer Berichterstattungspflichten sicherzustellen, damit die Hersteller ihre administrativen Verpflichtungen unionsweit im Wege vereinfachter und harmonisierter Verfahren erfüllen können.

**Abänderung 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die Benennung eines

Geänderter Text

(4) Der Verwaltungsaufwand, der mit der Pflicht zur Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verbunden ist, kann für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen, die in der

Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für Hersteller führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Um gleiche Bedingungen für in der Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Vorschriften für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in den Richtlinien 2008/98/EG⁶, 2012/19/EU⁷ und (EU) 2019/904⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates denselben Inhalt haben. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der erhebliche Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen

Union grenzüberschreitend tätig sind, unverhältnismäßig hoch sein, da die administrativen und finanziellen Kapazitäten dieser Unternehmen begrenzt sind. Diese Unternehmen machen zwar die Mehrheit der auf dem Unionsmarkt tätigen Unternehmen aus, haben jedoch nur einen vergleichsweise kleinen Anteil am Gesamtvolumen der Produkte, die auf den Markt gebracht werden. Eine gezielte und befristete Aussetzung der Pflicht, einen Bevollmächtigten zu benennen, würde daher dazu beitragen, dass unnötiger Verwaltungsaufwand dort gesenkt wird, wo er besonders hoch ist, wohingegen die Bevollmächtigten bei größeren Unternehmen wie mittleren und großen Unternehmen beibehalten werden sollten.

Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die Hersteller zu verringern. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission derzeit die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller, den Verwaltungsaufwand und die unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt. Diese Überprüfung dürfte zu alternativen Lösungen führen, die wirksamer und weniger aufwendig sind.

⁶ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

⁷ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/19/oj>).

⁸ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom

12.6.2019, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2019/904/oj>).

Abänderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die mit dieser Richtlinie eingeführte Aussetzung sollte auf die administrative Anforderung der Benennung eines Bevollmächtigten beschränkt sein und keine sonstigen Pflichten von Herstellern mit Blick auf die erweiterte Herstellerverantwortung oder im Unionsrecht verankerte Umweltziele berühren.

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen oder Schuhen, Elektro- und Elektronikgeräten und Einwegkunststoffartikeln (im Folgenden „Hersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Daher sollten die Mitgliedstaaten

(5) Um die Anforderungen an die **in der Union niedergelassenen Kleinsthersteller und kleinen** Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die **Kleinsthersteller und kleinen** Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen oder Schuhen, Elektro- und Elektronikgeräten und Einwegkunststoffartikeln (im Folgenden „Hersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung

die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller nicht verbindlich vorschreiben, aber die Möglichkeit für Hersteller, nach eigenem Ermessen einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, beibehalten. Dies ermöglicht es Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.

benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene **Kleinsthersteller und kleine** Hersteller nicht verbindlich vorschreiben, aber die Möglichkeit für **Kleinsthersteller und kleine** Hersteller, nach eigenem Ermessen einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, beibehalten. Dies ermöglicht es Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für **Kleinsthersteller und kleine** Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich verringert.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren

Geänderter Text

(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren

nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die Einführung der freiwilligen Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung im Falle von in Drittländern niedergelassenen Herstellern könnte somit das Risiko des Trittbrettfahrens erhöhen, bei dem Hersteller ihren rechtlichen Verpflichtungen wie der Registrierung, Berichterstattung, Garantiestellung oder Teilnahme an einem kollektiven Regime nicht nachkommen, und könnte Schlupflöcher für in Drittländern niedergelassene Hersteller, die die Vorschriften nicht einhalten, schaffen. Daher sollte die Bestimmung der Richtlinie 2008/98/EG, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein in einem Drittland niedergelassener Hersteller, der Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe erstmals über Fernabsatzverträge in ihrem Hoheitsgebiet direkt an Endnutzer verkauft, im Wege einer schriftlichen Vollmacht eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten zu benennen hat, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, weiterhin gelten. **Den**

nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die Einführung der freiwilligen Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung im Falle von in Drittländern niedergelassenen Herstellern könnte somit das Risiko des Trittbrettfahrens erhöhen, bei dem Hersteller ihren rechtlichen Verpflichtungen wie der Registrierung, Berichterstattung, Garantiestellung oder Teilnahme an einem kollektiven Regime nicht nachkommen, und könnte Schlupflöcher für in Drittländern niedergelassene Hersteller, die die Vorschriften nicht einhalten, schaffen. Daher sollte die Bestimmung der Richtlinie 2008/98/EG, nach der die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein in einem Drittland niedergelassener Hersteller, der Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe erstmals über Fernabsatzverträge in ihrem Hoheitsgebiet direkt an Endnutzer verkauft, im Wege einer schriftlichen Vollmacht eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten zu benennen hat, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen,

Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Hersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.

weiterhin gelten.

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, die die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verbindlich vorschreiben, sollten bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.

Geänderter Text

(7) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, die die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verbindlich vorschreiben, sollten bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung, einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] - je nachdem, was zuerst eintritt -*** ausgesetzt werden.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die

Geänderter Text

(8) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die

Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, und sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung anzupassen.

Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen **[Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft]**. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, und sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung anzupassen.

Abänderung 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die mit dieser Richtlinie eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen sollten bis zum Geltungsbeginn der künftigen Reform befristet sein und nicht zu einer Beeinträchtigung der Rückverfolgbarkeit, der Durchsetzungskapazitäten oder der Einhaltung der Bestimmungen der erweiterten Herstellerverantwortung führen. Im Interesse der rechtlichen Kohärenz sollte diese Richtlinie deshalb außer Kraft treten, sobald diese umfassendere horizontale Reform betreffend die Bevollmächtigten Geltung erlangt.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Mit der umfassenden Reform des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung, die die Kommission gegenwärtig durchführt, muss ein harmonisierter Rahmen für das System der erweiterten Herstellerverantwortung geschaffen werden, damit die Einhaltung der Vorschriften über Grenzen hinweg erleichtert und für die Interoperabilität der nationalen Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gesorgt wird, wobei hierzu unter anderem die Ursachen der Fragmentierung angegangen werden müssen. Es müssen harmonisierte Begriffsbestimmungen, gemeinsame Mindestanforderungen für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, harmonisierte Gebührenstrukturen, standardisierte Berichts- und Datenformate und eine unionsweite zentrale digitale Anlaufstelle für die Registrierung von Herstellern und Einhaltung der Vorschriften durch die Hersteller eingeführt werden. Darüber hinaus müssen die unionsweite Überwachung und Durchsetzung gestärkt werden, unter anderem durch die Bewertung alternativer Mechanismen für die

***Einhaltung,
Rückverfolgbarkeit und
Durchsetzung.***

**Abänderung 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, in denen derzeit festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten den in der Union niedergelassenen Herstellern gestatten müssen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, lassen den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum. Die Mitgliedstaaten sollten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht verbindlich vorschreiben.

**Abänderung 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderung für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Hersteller, beim Verkauf von Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige

Geänderter Text

(9) Die Bestimmungen der Richtlinien 2008/98/EG, 2012/19/EU und (EU) 2019/904, in denen derzeit festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten den in der Union niedergelassenen Herstellern gestatten müssen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, lassen den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum. Die Mitgliedstaaten sollten die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung **für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen** in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht verbindlich vorschreiben.

Geänderter Text

(10) Die Aussetzung der Anwendung der Anforderung für in einem Mitgliedstaat niedergelassene **Kleinsthersteller und kleine** Hersteller, beim Verkauf von Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu

Maßnahme, um die Belastungen und Kosten für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich zu verringern. Dieser Ansatz ebnet den Weg für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung.

benennen, dient als vorläufige Maßnahme, um die Belastungen und Kosten für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen möchten, unverzüglich zu verringern. Dieser Ansatz ebnet den Weg für eine umfassende Reform des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Überschrift

Vorschlag der Kommission

Aussetzung

Geänderter Text

Aussetzung **von Artikel 22a Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG**

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Anwendung der **folgenden Bestimmungen** wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt:

Geänderter Text

Die Anwendung **von Artikel 22a Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG** wird **für in der Union niedergelassene Hersteller, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt**, bis zum 1. Januar 2035 **bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung, einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft**

XXX] - je nachdem, was zuerst eintritt - ausgesetzt.

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Artikel 22a Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG; **entfällt**

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Hersteller im Sinne des Artikels 3 Nummer 4b Buchstabe d der genannten Richtlinie, der in einem Drittland niedergelassen ist und in Anhang IVc der genannten Richtlinie aufgeführte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse oder Schuhe erstmals in ihrem Hoheitsgebiet bereitstellt, entweder im Wege einer schriftlichen Vollmacht eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten zu benennen hat, um die Verpflichtungen eines Herstellers im Zusammenhang mit dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, oder die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften **entfällt**

***in Bezug auf in Drittländern
niedergelassene Hersteller auf
alternative Weise
sicherzustellen hat;***

**Abänderung 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***c) Artikel 17 Absatz 2 der
Richtlinie 2012/19/EU;*** ***entfällt***

**Abänderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 1 - Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***d) Artikel 8 Absatz 7 der
Richtlinie (EU) 2019/904.*** ***entfällt***

**Abänderung 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

***Aussetzung von Artikel 17
Absatz 2 der
Richtlinie 2012/19/EU***

***Die Anwendung von Artikel 17
Absatz 2 der Richtlinie
2012/19/EU wird für in der
Union niedergelassene
Hersteller, bei denen es sich
um Kleinstunternehmen oder
kleine Unternehmen im Sinne
des Anhangs I der
Empfehlung 2003/361/EG der
Kommission handelt, bis zum
1. Januar 2035 bzw. bis zum
Geltungsbeginn eines
Rechtsakts der Union über***

**einen horizontalen Rahmen
für die erweiterte
Herstellerverantwortung,
einschließlich Vorschriften zu
Bevollmächtigten [Rechtsakt
über die Kreislaufwirtschaft
XXX] - je nachdem, was zuerst
eintritt - ausgesetzt.**

**Abänderung 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1b

**Aussetzung von Artikel 8
Absatz 7 der Richtlinie
(EU) 2019/904**

**Die Anwendung von Artikel 8
Absatz 7 der Richtlinie (EU)
2019/904 wird für in der Union
niedergelassene Hersteller,
bei denen es sich um
Kleinstunternehmen oder
kleine Unternehmen im Sinne
des Anhangs I der
Empfehlung 2003/361/EG der
Kommission handelt, bis zum
1. Januar 2035 bzw. bis zum
Geltungsbeginn eines
Rechtsakts der Union über
einen horizontalen Rahmen
für die erweiterte
Herstellerverantwortung,
einschließlich Vorschriften zu
Bevollmächtigten [Rechtsakt
über die Kreislaufwirtschaft
XXX] - je nachdem, was zuerst
eintritt - ausgesetzt.**

**Abänderung 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1c

Anwendungsvorbehalt

(1) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Aussetzung lässt alle anderen Verpflichtungen der Hersteller nach dem Unionsrecht unberührt, einschließlich der Registrierung, der Berichterstattung, der Zahlung von finanziellen Beiträgen, der Gewährung von Garantien, der Teilnahme an Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung und der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Abfallvermeidung, -sammlung, -wiederverwendung und -recycling.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie vorgesehene Aussetzung keine Anwendung auf Hersteller findet, die ihre Tätigkeiten aufteilen oder umstrukturieren, um in den Genuss dieser Aussetzung zu kommen.